



Friedhofssatzung

Gemeinde Hermaringen

Friedhofssatzung

vom

10.12.2020

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Widmung.....	3
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 2 Öffnungszeiten.....	3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4
III. Bestattungsvorschriften	4
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Särge	4
§ 7 Ausheben der Gräber	4
§ 8 Ruhezeit.....	5
§ 9 Umbettungen	5
IV. Grabstätten.....	5
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Reihengräber	6
§ 12 Wahlgräber	6
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	7
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	7
§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	7
§ 15 Gestaltungsvorschriften	7
§ 16 Genehmigungserfordernis	9
§ 17 Standsicherheit	9
§ 18 Unterhaltung	9
§ 19 Entfernung	10
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	10
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege	10
VII. Benutzung der Friedhofshalle	11
§ 22 Friedhofshalle	11
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	11
§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	11
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	11
IX. Bestattungsgebühren	12
§ 25 Erhebungsgrundsatz.....	12
§ 26 Gebührenschuldner	12
§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	12
§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	12
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	12
§ 29 Alte Rechte	12
§ 30 In-Kraft-Treten.....	13

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Erdwahlgrab nach § 12 oder ein Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt sie wieder. Sie kann diese Arbeiten auch durch anerkannte Fachbetriebe ausführen lassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt zwanzig Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, zehn Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Erdreihengrab in ein anderes Erdreihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Erdreihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Erdwahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Erdreihengrab, ein Erdreihenrasengrab, ein Urnenreihengrab, ein Urnenreihenrasengrab, eine Urnenreihennische oder ein Baumurnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten, sofern vorhanden, zur Verfügung gestellt:
 1. Erdreihengräber
 2. Erdrasenreihengräber
 3. Urnenreihengräber
 4. Urnenrasenreihengräber
 5. Urnenreihennischen
 6. Baumurnenreihengräber
 7. Anonyme Urnengräber

 8. Erdwahlgräber einfachbreit, doppelttief
 9. Erdwahlgräber doppeltbreit, einfachtief
 10. Erdwahlgräber doppeltbreit, doppelttief
 11. Erdrasenwahlgräber
 12. Urnenwahlgräber

- 13. Urnenrasenwahlgräber
 - 14. Urnenwahlrischen
 - 15. Baumurnenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (Erdreihengräber, Erdrasenreihengräber), für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber, Urnenrasenreihengräber, Urnenreihennischen, Baumurnenreihengräber, Anonyme Urnengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgräber, Erdrasenwahlgräber), für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber, Urnenrasenwahlgräber, Urnenwahlrischen, Baumurnenwahlgräber), an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,

- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Erdwahlgräbern können auch max. zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen sowie unter Bäumen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In jedem Urnenreihengrab, jedem Urnenrasenreihengrab, jeder Urnenreihennische, jedem Baumurnenreihengrab und jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Urnenreihengrab, ein Urnenrasenreihengrab, eine Urnenreihennische, ein Baumurnenreihengrab und ein anonymes Urnengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal vier Urnen in Grabfeldern, in Rasengrabfeldern sowie unter Bäumen und maximal drei Urnen in Urnennischen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15

Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf Grabstätten für Kinder bis zu einer Höhe von 1,00 m.
 2. auf Grabstätten für Erwachsene und auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 1,40 m.
 3. Der Grabstein darf keine größere Breite als die Grabstelle haben.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (7) Für die Grabstätten in den Urnenwänden gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:
 1. Die Urnennischen als Urnenreihen- und Urnenwahlgräber werden in keiner von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt sondern können von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten frei ausgewählt werden.
 2. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung der Nischenplatten ist durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten aufzubringen und dem Steinmetzbetrieb direkt zu erstatten. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Gemeinde abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Das Abnehmen und Anbringen der Nischenplatten ist nur durch einen Vertreter der Gemeinde zulässig.
 3. Als Beschriftung der Nischenplatten sind ausschließlich vertiefte Schrift und Gravur (Einzelbuchstaben, Schriftzüge, Zahlen, Ornamente) zulässig. Die Gravur ist ausschließlich im Farbspektrum „Grautöne“ bis „Brauntöne“ in patinierter Ausführung zulässig. Als Ornamente dürfen nur christliche Symbole (Kreuze, Blumen, Ähren, betende Hände u. ä.) verwendet werden.
 4. Als Beschriftung der Nischenplatten sind Vorname, Name, akademischer Grad, Geburtstag/Geburtsjahr, Todestag/Todesjahr, Berufsbezeichnung und Ornamente zulässig. Nicht zugelassen werden bildliche und figürliche Darstellungen.
 5. An den Urnennischen sowie auf oder vor den Urnenwänden dürfen Grabschmuck, Blumenschmuck und sonstige Grabausstattungen wie z. B. Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile, Kunstblumen o.ä. nicht angebracht bzw. abgestellt werden. Die Gemeinde ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die Gegenstände ohne Rücksprache zu entfernen.
- (8) Für die Grabstätten in den Rasengrabfeldern gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:
 1. Die Grabplatten für ein Urnenrasenreihen- und ein Urnenrasenwahlgrab müssen die Abmessung 40 cm x 40 cm und eine Stärke von 7 cm bis 10 cm haben. Es darf kein poröser oder saugender Naturstein verwendet werden. Die Beschaffenheit muss poliert oder in geschliffen sein. Die Gravur ist so anzubringen, dass das Wasser nicht stehen bleibt und die Platte mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Die Grabplatten werden ausschließlich von der Gemeinde verlegt.
 2. Auf den Grabstätten darf nur Blumenschmuck auf der Abdeckung abgelegt werden, der die Maße der Grabplatte nicht überschreitet. Neben der Grabplatte dürfen kein Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck wie z.B. Bilder, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile, Kunstblumen o.ä. abgelegt werden. Die Gemeinde ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die Gegenstände ohne Rücksprache zu entfernen.
- (9) Für die Grabstätten unter Bäumen gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:
 1. Auf der Abdeckung können bis zu vier Namensschilder angebracht werden. Die Namensschilder sind einheitlich vorgegeben, werden von der Gemeinde beschafft und auf der Abdeckung angebracht.
 2. Auf den Grabstätten darf nur Blumenschmuck auf der Abdeckung abgelegt werden, der die Maße der Abdeckung nicht überschreitet. Neben der Abdeckung dürfen kein Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck wie z.B. Bilder, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile, Kunstblumen o.ä. abgelegt werden. Die Gemeinde ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die Gegenstände ohne Rücksprache zu entfernen.

- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und die Verwendung von Grabplatten (Rasengrabfelder) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie bei Grabmalen die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder bei Grabmalen das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabplatte oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. verlegt worden ist.
- (5) Die Grabmale und Grabplatten sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung bzw. Verlegung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Bepflanzung, Blumenschmuck und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Bepflanzung, den Blumenschmuck und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Die Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sowie die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die

sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofshalle

§ 22

Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 8. Druckschriften verteilt,
 9. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 10. lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf dreißig Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.03.2016 außer Kraft.